Sparkasse Lüneburg

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Luna Giro-Konto.

Luna begleitet

- Ticket-Versicherung
- Mobilgeräte-Schutz inkl. Diebstahl und Bruch

- Ticket-Versicherung

HanseMerkur

Versicherungsbedingungen für die Ticket-Versicherung

VB-RS 2022 (SKG24-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Versicherungsnehmer/-in ist eine natürliche oder juristische Person, die mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Das ist unser/unsere Vertragspartner/-in. Über den Vertrag ist eine bestimmte Person versichert. Das ist die versicherte Person. Diese bezeichnen wir in diesen Versicherungsbedingungen als „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für den/die Versicherungsnehmer/-in und für die versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 3 Abschnitten.
Im Abschnitt I finden Sie allgemeine Erläuterungen, u. a. zum Versicherungsschutz, zum Versicherungsvertrag und rechtliche Hinweise.
Im Abschnitt II befindet sich der genaue Wortlaut der Leistungsarten.
Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Inhalt

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen ... 1
1 Der Versicherungsschutz ... 1
2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz? ... 2
3 Beitragszahlung ... 2
4 Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht ... 2
4.1 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen? ... 2
4.2 Wann zahlen wir die Entschädigung? ... 2
4.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag? ... 2
4.4 Welches Gericht ist zuständig? ... 2
4.5 Wie muss eine Erklärung aussehen? ... 2
4.6 Anzeige von Erklärungen ... 2
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall ... 2
5.1 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall? ... 2
5.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)? ... 2
6 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität ... 2
7 Ansprüche gegen Dritte ... 2
8 Abtretung ... 3
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung ... 3
1 Versichertes Interesse ... 3
2 Leistungsumfang ... 3
2.1 Art der Veranstaltung ... 3
2.2 Entschädigungsgrenze ... 3
2.3 Selbstbeteiligung ... 3
3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ... 3
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes ... 3
4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit ... 3
5 Obliegenheiten ... 3
5.1 Nachweise für versicherte Ereignisse ... 3
5.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten ... 3
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ... 3
§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit ... 3
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen ... 4
Schlichtungsstellen ... 4

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Versicherte Personen sind die
- gemeldeten Kontoinhaberinnen/-inhaber, bzw. Kontonutzerinnen/-nutzer, für die eine Versicherungsprämie entrichtet wurde,
- sowie die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.

1.2 Versicherungsnehmer ist die MEHRWERK GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Unser Vertragspartner ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherten Personen.

VB-RS 2022 (SKG24-D) 2022.11.22

2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

2.1 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des gültigen Abschlusses des Kontos und wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der Sparkasse Lüneburg und der/dem Kontoinhaberin/-inhaber, sowie die Aktivierung des Kontos durch die Sparkasse voraus.

2.2 Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.

2.3 Der versicherte Zeitraum endet
a) mit der Aufhebung des Girokontos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und uns, je nachdem welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. In diesem Falle obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.

2.4 Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den Kontoinhaberinnen/-inhabern eine Nachhaftung als vereinbart, die dem noch verbleibenden Zeitraum entspricht, für den jeweils der Kontobeitrag gezahlt worden ist, jedoch maximal für ein Jahr.

2.5 Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

3 Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

4 Allgemeine Hinweise für Entschädigungszahlungen und zum geltenden Recht

4.1 Wer kann die Versicherungsleistung beanspruchen?

4.1.1 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen Ihnen als versicherte Person und im Todesfall Ihrer/Ihrem Erbin/Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrags bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

4.1.2 Sie können Ihre Rechte gegenüber uns auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn Sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

4.2 Wann zahlen wir die Entschädigung?

4.2.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
– dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
– dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.

4.2.2 Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.

4.2.3 Wir sind berechtigt, mit befreiender Wirkung an die versicherte Person als Überbringerin/Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden Sie im Abschnitt II.

4.3 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.
Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmrv.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

4.4 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem
– wir unseren Sitz haben oder
– Sie Ihren Wohnsitz haben oder
– Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

4.5 Wie muss eine Erklärung aussehen?

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

4.6 Anzeige von Erklärungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben und an das

Service-Center
Service-Hotline: 04131 288 80 81
E-Mail: info@lunagiro.de

zu übermitteln.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

5.1.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

5.1.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
– ob ein Versicherungsfall vorliegt und
– ob und in welchem Umfang wir leisten.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten im Abschnitt II.

5.2 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diesen finden Sie im Abschnitt III.

6 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

7 Ansprüche gegen Dritte

7.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

7.2 Steht Ihnen ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die wir auf Grund des Versicherungsvertrags

Entschädigungsleistungen erbracht haben, ist die Ziffer 7.1 entsprechend anzuwenden.

8 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch uns oder ein Gericht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten oder verpfändet werden.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

1 Versichertes Interesse

Die über das Service-Center oder über das Vorteilsportal bestellten Veranstaltungstickets sind für die versicherten Personen gegen Nichtteilnahme versichert.

2 Leistungsumfang

2.1 Art der Veranstaltung

2.1.1 Einzelticket

Bei Nichtbesuch einer Veranstaltung aus einem der unter Ziffer 3 genannten Gründe wird der Anschaffungspreis der Einzelkarte(n) erstattet.

2.1.2 Dauerkarte

Bei Dauerkarten besteht für jede Einzelveranstaltung eine Erstattungspflicht unsererseits, wenn einer der unter Ziffer 3 genannten Gründe gegeben ist.

2.2 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist begrenzt
- auf 500,– EUR für alle nicht eingelösten Tickets zu derselben Veranstaltung und
- maximal zwei Schadenfälle pro Jahr.

2.3 Selbstbeteiligung

Sie haben im Schadenfall zu jedem Ticket einen Selbstbehalt von 20 %, mindestens 10,– EUR zu tragen.

3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn der planmäßige Besuch der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen sind:

3.1 eigene Erkrankung oder Erkrankung eines minderjährigen, eigenen Kindes;

3.2 Krankenhausaufenthalt (Beginn des Aufenthalts 0-72 Stunden vor der Veranstaltung);

3.3 Todesfall von Familienangehörigen (Beisetzung 1 Tag vor der Veranstaltung, am Tag der Veranstaltung oder 1 Tag nach der Veranstaltung);

Familienangehörige im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind die/der Ehegattin/Ehegatte, die/der eingetragene Lebenspartnerin/-partner sowie unverheiratete Kinder der versicherten Person bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese der versicherten Person gegenüber unterhaltsberechtigt sind und Unterhalt beziehen.

3.4 Kfz-Unfall oder -Diebstahl (0-72 Stunden vor der Veranstaltung);

3.5 Veranstaltungsausfall ohne Ersatztermin, sofern das Veranstaltungsunternehmen kein Geld zurückerstattet.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Wir leisten nicht, wenn
- Sie arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- der Schaden durch Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt des Ticketkaufs billigerweise gerechnet werden konnte, entstanden ist.

4.1 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei grober Fahrlässigkeit

Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten im Abschnitt I Ziffer 5.1 gelten folgende weitere Obliegenheiten:
Sie sind verpflichtet
- den Schaden unverzüglich dem Service-Center unter Telefon 04131 288 80 81 zu melden;
- das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und nachzuweisen, sowie uns jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen.

5.1 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen haben Sie:
a) Original-Rechnungen und -Belege einzureichen,
b) uns den Versicherungsnachweis einzureichen;
c) gegebenenfalls Ärztinnen/Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und uns zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
d) das/die Original/e der nicht entwerteten Veranstaltungskarte oder die Kopie der Veranstaltungskarte mit einer Bestätigung des Veranstaltungsunternehmens über die nicht besuchte/n Veranstaltung/en unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes einzureichen;
e) Unfallverletzungen oder Erkrankungen, die ein Besuchen der Veranstaltung nicht mehr zumutbar machen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;
f) in den Fällen der Ziffer 3.3 eine Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen;
g) in den Fällen der Ziffer 3.5 eine Erklärung des Veranstaltungsunternehmens vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass die Veranstaltung ausgefallen ist, es keinen Ersatztermin gibt und der Betrag für die Eintrittskarte nicht erstattet wird.

5.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, ergeben sich aus Abschnitt I Ziffer 5.2.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur

Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.

Wir weisen Sie an dieser Stelle auch auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung hin. Die EU-Kommission hat hierfür eine online-Plattform bereitgestellt, die Sie über folgenden Link erreichen: www.ec.europa.eu/consumers/odr.

- Mobilgeräte-Schutz inkl. Diebstahl und Bruch

Versicherungsbedingungen Garantieverlängerung für Elektrogeräte und Mobilgeräte-Schutz (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Stand: Januar 2023

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Dieses **Produktinformationsblatt** soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen, die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

Allgemeine Vertragsinformationen

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift
Für die Versicherungen „Verlängerung von Herstellergarantien“ und „Mobilgeräte-Schutz“
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Eingetragener Hauptsitz	Hamburg
Bankverbindung	Konto: 241414 BLZ: 200 300 00 bei der HypoVereinsbank IBAN: DE24 2003 0000 0000 2414 14 BIC: HYVEDEMM300

Vorstände der Gesellschaft

Vorstand:	Eberhard Sautter (Vors.) Eric Bussert Holger Ehses Johannes Ganser Raik Mildner
Aufsichtsrat:	Dr. Andreas Gent (Vors.)

Sprache
Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden, Aufsicht
Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Produktübersicht

Ihr Versicherungsprodukt	*Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien*
Versicherungssumme EUR	2.000 EUR
Selbstbehalte EUR	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Die Verlängerung der Garantie von maximal drei Elektrogeräten um 12 Monate durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 90 Tagen nach dem Kauf.
Enthalten in Konto	„Luna bewegt“ (maximal 3 Elektrogeräte)

Ihr Versicherungsprodukt	*Mobilgeräte-Schutz*
Versicherungssumme EUR	1.000 EUR
Selbstbehalte EUR	10 %, mindestens 35 EUR
Kurzbeschreibung	Versicherung eines Mobilgerätes gegen die Gefahren Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Bruch. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf.
Enthalten in Konto	**„Luna begleitet“** und „Luna begeistert“

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

1. Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
(1) Versicherte sind die gemeldeten Kontoinhaber „Luna begleitet“, „Luna bewegt“ oder „Luna begeistert“ (im Folgenden „Kontoinhaber“ genannt), für die vom Versicherungsnehmer (siehe Punkt 1 Absatz 4) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.
(2) Neben dem Kontoinhaber erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den nachfolgenden besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt - auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Kontoinhaber „versicherte Personen“ genannt).
(3) Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).
(4) Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

2. Zeitliche Bestimmung der Versicherung
(1) Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des „Luna begleitet“, „Luna bewegt“ oder „Luna begeistert“ Kontos (im Folgenden „Konto“ genannt) und endet mit dem Vertragsende von selbigem. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der Sparkasse Lüneburg und dem Kontoinhaber voraus. Für das Versicherungsprodukt „Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ oder für die Versicherung für den „Mobilgeräte-Schutz“ gemäß den besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung im Service-Center oder online, zwingende Voraussetzung.
(2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, oder endet die Gültigkeit des Kontos während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste und die letzte Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr.
(3) Der versicherte Zeitraum endet
a) mit der Aufhebung des Kontos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf;
b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von Punkt 2 Absatz 3 lit. b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.
(4) Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den versicherten Personen eine Nachhaftung von 3 Monaten als vereinbart.
(5) Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

3. Beitragszahlung
Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

4. Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
(1) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Kontoinhaber und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

5. Leistung der Entschädigung
Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.
Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist.
Der Versicherer ist berechtigt mit befreiender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.
Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen besonderen Bedingungen.

6. Allgemeine Obliegenheiten
Der Kontoinhaber sowie die mitversicherten Personen haben:
1. nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;
2. dem Service-Center den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein (schriftlich zu richten an Service-Center, Postfach 10 24 33, 33524 Bielefeld).
3. dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.
Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich in den jeweiligen besonderen Bedingungen.

7. Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Kontoinhaber oder eine mitversicherte Person vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Kontoinhabers oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Weist der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Kontoinhaber oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzen.
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Kontoinhaber oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

8. Anderweitige Versicherung, Subsidiarität
Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

9. Ansprüche gegen Dritte
(1) Hat der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.
(2) Der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
(3) Steht dem Kontoinhaber bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist der Punkt 9 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

10. Abtretung
Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

11. Anzeige von Willenserklärungen
Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben an

Service-Center
Postfach 10 24 33
33524 Bielefeld

Telefon: +49 4131 288 80 81
E-Mail: info@lunagiro.de

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand
Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kontoinhaber bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“

1. Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung für Elektrogeräte
Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 12 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an

die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen - Personen ausgesprochen (z. B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung für Elektrogeräte möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

2. Versicherte Sachen
(1) Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2 Absatz 2 erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektrogeräte mit Ausnahme von Handys und Smartphones. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.

(2) Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung für Elektrogeräte erhalten, muss
1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein und
2. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 90 Tagen nach Kaufdatum beim Service-Center erfolgen. Es können maximal drei Elektrogeräte pro „Luna bewegt" Konto registriert werden.

3. Versicherte Schäden
Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der nach Punkt 4 dieser besonderen Versicherungsbedingungen genannte Ausschlüsse.

4. Ausschlüsse
Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden durch bzw. Kosten für:
1. Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
2. Software;
3. Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
4. Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
5. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlanlagen);
6. Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
7. Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
8. Betriebs- und Inspektionskosten;
9. Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öle);
10. Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
11. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen).
12. für Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
13. soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.
14. Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus

5. Versicherungssumme, Selbstbehalt
(1) Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen.

(2) Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.

(3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR je versichertes Konto.

(4) Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10% pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.

(5) Zeitwertstaffel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach der folgenden Staffel:

Unter einem Jahr	100%
Zwischen 1 und 2 Jahren	75%
Zwischen 2 und 3 Jahren	50%
Zwischen 3 und 4 Jahren	25%

des Neuwerts.

6. Obliegenheiten
In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien":

Der Kontoinhaber ist verpflichtet,

(1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

(2) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch (+49 4531 508-70007) zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an Service-Center, Postfach 10 24 33, 33524 Bielefeld);

(3) das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom Service-Center zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung) der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom Service-Center bereitgestellt), sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und

(4) soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.

III. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung für den „Mobilgeräte-Schutz"

1. Beginn der Versicherung „Mobilgeräte-Schutz"
(1) Beginn der Versicherung
Das Gerät ist nur versichert, wenn Sie das Gerät innerhalb von 30 Tagen nach Kauf beim Service-Center registriert haben, bei einem gewerblichen Händler erworben haben und Ihnen das Service-Center die Registrierung bestätigt hat. Alternativ können Sie Ihr Gerät Online registrieren. Dabei erhalten Sie keine gesonderte Registrierungsbestätigung.

(2) Wechsel des versicherten Gerätes
Ein Wechsel des versicherten Gerätes beeinträchtigt nicht den Versicherungsschutz. Vorausgesetzt, Sie haben das neue Gerät ordnungsgemäß registriert - siehe Absatz (1). Sollte bereits die maximale Anzahl Geräte gemäß Ziffer 2 registriert sein, können Sie über das Service-Center ein bestehendes Gerät löschen lassen, für welches der Versicherungsschutz dann entfällt.

2. Versicherte Sachen
Versichert sind pro Konto bis zu zwei mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet oder Laptop) - nachfolgend versichertes Gerät genannt. Damit die Geräte versichert werden können, muss für das versicherte Gerät in Deutschland ein Kaufvertrag oder eine Rechnung auf den Namen der versicherten Person bestehen.

3. Versicherte Schäden
Wir leisten Entschädigung für Schäden an dem versicherten Gerät (Ziffer 2) bei
- Abhandenkommen durch Diebstahl
 (nur in den Konten **„Luna begleitet"** und „Luna begeistert")
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch
 (nur in den Konten **„Luna begleitet"** und „Luna begeistert")
- Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung
 (nur in den Konten **„Luna begleitet"** und „Luna begeistert")
- Bruch
 (in den Konten in den Konten **„Luna begleitet"** und „Luna begeistert")

4. Ausschlüsse
(1) Kein Versicherungsschutz besteht bei anderen als den in Ziffer 3 genannten Gefahren.

(2) Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht befreit.

(3) Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, die Entschädigungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen.

(4) Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie als versicherte Person uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

5. Versicherungssumme / Selbstbehalt
Wir leisten Entschädigung durch Geldersatz.
(1) Versicherungssumme

Die Versicherungssumme je versichertes Gerät ist der Neuwert, maximal jedoch 1.000 EUR. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

(2) Selbstbehalt

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10% pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.

(3) Teilschaden

Wir erstatten Ihnen im Falle eines Teilschadens die zur Wiederherstellung des beschädigten Geräts am Schadentag notwendigen Kosten, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Absatz (1).

(4) Totalschaden

Wir erstatten Ihnen im Falle eines Totalschadens den Betrag, der nötig ist, um ein gleichwertiges Gerät wiederzubeschaffen, jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme gemäß Absatz (1) in Verbindung mit der Zeitwertstaffel gemäß Absatz (5).

(5) Zeitwertstaffel

Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach der folgenden Staffel:

Unter einem Jahr	100%
Zwischen 1 und 2 Jahren	75%
Zwischen 2 und 3 Jahren	50%
Zwischen 3 und 4 Jahren	25%

des Neuwerts.

6. Obliegenheiten
In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Versicherung „Mobilgeräte-Schutz":

Der Kontoinhaber ist verpflichtet,

(1) den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;

(2) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch (+49 4131 288 80 81) zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an Service-Center, Postfach 10 24 33, 33524 Bielefeld);

(3) bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat die versicherte Person den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.

(4) das Schadenereignis und den Schadenumfang auf dem vom Service-Center zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung), der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom Service-Center bereitgestellt), ggf. die Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und

(5) soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.

Die Rechtsfolgen, die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten, sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.